

JOHANNES GRÜNDEL

Die mittelbare  
Täterschaft als  
Zurechnungsbegrenzung

*Studien und Beiträge  
zum Strafrecht*  
49

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Strafrecht

Band 49





Johannes Gründel

# Die mittelbare Täterschaft als Zurechnungsbegrenzung

Mohr Siebeck

*Johannes Gründel*, geboren 1993; 2025 Promotion (Erlangen-Nürnberg); Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Rechtsreferendariat am OLG Bamberg.

orcid.org/0009-0004-4870-8814

ISBN 978-3-16-200409-3 / eISBN 978-3-16-200410-9

DOI 10.1628/978-3-16-200410-9

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Johannes Gründel.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

*Für Fabi*  
*Irgendwann sehen wir uns wieder*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2025 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertationsschrift angenommen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2025 berücksichtigt werden.

Zunächst danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. *Christian Jäger*, insbesondere für die Betreuung der Arbeit, die fachlichen Diskussionen und die keineswegs selbstverständlichen Freiheiten während meiner Krankheitsphase. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. *Hans Kudlich*, unter anderem für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und das Entfachen meines Feuers für das Strafrecht in den ersten Semestern meines Studiums. Frau Professorin Dr. *Hilde Farthofer* möchte ich für die interessanten Fragen und das freundliche Feedback während und nach der Disputation danken. Dank für die Unterstützung beim „Patchworken“ meines Stellenanteils gilt zudem Herrn Professor Dr. *Bernhard Wegener* und Herrn PD Dr. *Martin Zwickel*.

Ich danke meinen Eltern, *Josef Gründel* und *Sabine Böhm-Gründel*, meinem Bruder *Niklas Gründel* sowie meiner akademisch großen Schwester Frau Dr. *Anne Gründel* für die Unterstützung und das Ertragen während des Studiums, insbesondere der Examensvorbereitung, und der Dissertationszeit.

Meinen lieben Freundinnen *Gabriela* und *Kerstin* danke ich insbesondere für fruchtbare Diskussionen und viel Spaß während den gemeinsamen Dissertationswochenenden. Ich danke allen meinen Freundinnen und Freunden vom Lehrstuhl für die gemeinsame Zeit. Besonders herausheben möchte ich hier *Anja*, *Lena* und *Tanja*, denen die Kombination aus Privatem und Fachlichem im Gespräch gelingt wie kaum jemandem sonst, sowie *Gloria*, die meine Lehrstuhlzeit von Anfang bis Ende begleitet hat.

Gewaltigen Dank schulde ich auch meiner „Armada“ an Korrekturleser/innen. Neben einigen der bereits erwähnten Personen sind das *Roshen Bhatti*, *Johann Bund*, *Andreas Endres*, *Valentina Lafer*, *Daniela Metterlein*, Herr Dr. *Benedikt Nehls*, *Niklas Poble*, *Nicolai Probst*, *Patrick Röttle*, *Beatrice Schellenberg* und Frau Dr. *Barbara Wiedmer*.

Dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Frau Dr. *Julia Scherpe-Blessing*, *Katharina Steffen* und *Jana Trispe*, danke ich für die Annahme meiner Dissertation zur Veröffentlichung und für die damit verbundene hervorragende Zusammenarbeit.

Ich danke allen, die ich hier aus Platzgründen nicht namentlich nennen kann. Ich habe Eure verschiedentlich geartete Unterstützung wahrgenommen und bin darüber sehr glücklich!

Abschließend sei dem 1.FC Nürnberg gedankt, der mir das Durchhaltevermögen und die Leidensfähigkeit vermittelt hat, welche(s) man im Jurastudium und beim Abfassen einer Dissertation benötigt.

Widmen möchte ich die Arbeit meinem leider viel zu früh verstorbenen Freund *Fabian Meinberger*. Du fehlst.

Erlangen, im März 2026

Johannes Gründel

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einleitung .....	1

### Kapitel 1: Bisheriges Verständnis von mittelbarer Täterschaft und objektiver Zurechnung

§ 1 Bisheriges Verständnis der mittelbaren Täterschaft .....	5
§ 2 Bisheriges Verständnis der objektiven Zurechnung .....	60

### Kapitel 2: Allgemeine Schwierigkeiten der h.M.

§ 1 Zwei normative Einschränkungen .....	115
§ 2 Unterschiedliche Anforderungen an Zurechnung bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt .....	120
§ 3 Täter hinter dem Täter .....	123
§ 4 Friktionen der herrschenden Meinung .....	130
§ 5 Zusammenfassung .....	137

### Kapitel 3: Mittelbare Täterschaft als eigener neuartiger Ansatz einer Zurechnungsbegrenzung

§ 1 Inkorporierung der mittelbaren Täterschaft in die objektive Zurechnung .....	141
§ 2 Die verschiedenen Täterformen des § 25 StGB .....	153
§ 3 Kriterien der objektiven Zurechnung nach diesem Ansatz .....	159
§ 4 Auswirkungen des eigenen Ansatzes auf allgemeine Lehren .....	212
§ 5 Zusammenfassung des eigenen Ansatzes .....	309

Resümee .....	313
Literaturverzeichnis .....	333
Stichwortverzeichnis .....	361

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einleitung .....	1

## Kapitel 1: Bisheriges Verständnis von mittelbarer Täterschaft und objektiver Zurechnung

§ 1 Bisheriges Verständnis der mittelbaren Täterschaft .....	5
I. Täterbegriffe des StGB .....	5
1. Extensiver Täterbegriff .....	5
2. Restriktiver Täterbegriff .....	8
II. Die Tatherrschaft als Grundlage zur Bestimmung des mittelbaren Täters .....	9
1. Entwicklung durch Lobe, Welzel, Gallas und Maurach .....	9
2. Vollendung und Überwindung durch Roxin .....	11
III. Mittelbare Täterschaft .....	13
1. Grundlagen der mittelbaren Täterschaft .....	13
2. Fallkonstellationen der mittelbaren Täterschaft .....	16
a) Irrtumsherrschaft .....	17
aa) Strafbarkeitsdefizite .....	17
(1) Defizite auf Ebene des objektiven Tatbestands .....	17
(a) Fehlende Täterqualität .....	17
(b) Selbstschädigung bzw. -tötung .....	19
(2) Defizite auf Ebene des subjektiven Tatbestands .....	21
(a) Vorsatzloses Werkzeug .....	21
(b) Absichtsloses Werkzeug .....	23
(aa) Absichtslos-doloses Werkzeug .....	24
(bb) Absichtslos-undoloses Werkzeug .....	25
(3) Defizite auf Rechtswidrigkeitsebene .....	26
(4) Erlaubnistatbestandsirrtum beim Werkzeug .....	27
(5) Defizite auf Schuldebene .....	28
bb) Defekte, die die strafrechtliche Verantwortung unberührt lassen – Täter hinter dem Täter .....	29
(1) Irrtum über gesetzliche Qualifikationsmerkmale .....	29

(2) Irrtum über schuldrelevante Umstände .....	31
(3) Vermeidbarer Verbotsirrtum .....	31
(4) Manipulierter error in persona vel obiecto.....	32
(5) Einbringen eines zusätzlichen Opfers in die Gefahr .....	34
(6) Gradueßer Tatbestandsirrtum.....	37
(7) Irrtum über Tatmotive.....	40
b) Nötigungsherrschaft.....	41
aa) Strafbarkeitsdefizite bei Fremdschädigung .....	41
(1) Rechtfertigender Zwang.....	41
(2) Entschuldigender Zwang (Nötigungsnotstand) .....	42
(a) Herbeiführen einer Notstandslage .....	42
(b) Ausnutzen einer Notstandslage.....	43
(aa) Missbrauch der Notstandslage .....	44
(bb) Ermöglichung der Notstandstat.....	44
(cc) Sonstige Mitwirkung an Notstandstat.....	46
(3) Kombinationsfälle .....	46
bb) Defekte, die die strafrechtliche Verantwortung unberührt lassen – Täter hinter dem Täter.....	46
cc) Nötigung zur Selbstschädigung .....	48
c) Organisationsherrschaft.....	49
d) Kombinationsherrschaft .....	54
aa) Schuldloser Tatmittler .....	54
(1) Schuldunfähiger Tatmittler (§ 20 StGB).....	54
(2) Kinder (§ 19 StGB).....	55
(3) Unreife Jugendliche (§ 3 JGG) .....	58
bb) Vermindert schuldfähiger Tatmittler – Täter hinter dem Täter.....	58
cc) Selbstschädigung .....	59
3. Zusammenfassung.....	59
§ 2 Bisheriges Verständnis der objektiven Zurechnung.....	60
I. Rolle und Entstehung der objektiven Zurechnung.....	60
II. Inhaltliche Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung .....	61
1. Erfordernis der Kausalitätseinschränkung .....	61
2. Adäquanztheorie .....	62
3. Relevanztheorie .....	63
4. Lösung im Vorsatz (Rechtsprechung) .....	63
5. Lehre von der objektiven Zurechnung.....	64
a) Grundkonzeption .....	65
b) Fallgruppen .....	65
aa) Risikoverringerung.....	65
bb) Fehlende Gefahrschaffung.....	67
(1) Überblick .....	67
(2) Sonderwissen .....	67
(3) Hypothetische Kausalverläufe.....	70

(4) Sozialadäquates Verhalten .....	71
cc) Erlaubtes Risiko .....	72
dd) Freiverantwortliches Opferverhalten .....	73
(1) Prinzip der Eigenverantwortlichkeit .....	73
(2) Freiverantwortliche Selbstgefährdung bzw. -verletzung .....	74
(a) Freiverantwortlichkeit .....	74
(aa) Exkulpations- bzw. Schuldlösung .....	74
(bb) Einwilligungslösung .....	75
(cc) Stellungnahme .....	76
(b) Selbstgefährdung bzw. -verletzung .....	77
(3) Eigenverantwortliches Dazwischentreten des Opfers .....	85
ee) Eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter .....	89
(1) Dazwischentreten zu Rettungszwecken .....	89
(2) Dazwischentreten zu Erfolgswzwecken .....	92
(3) Dazwischentreten aus sonstigen Zwecken .....	102
ff) Schutzzweck der Norm, Pflichtwidrigkeits- zusammenhang .....	106
(1) Erfolgseintritt außerhalb des Schutzzwecks .....	107
(2) Rechtmäßiges Alternativverhalten .....	108
gg) Atypischer Kausalverlauf .....	110
III. Zusammenfassung .....	113

## Kapitel 2:

### Allgemeine Schwierigkeiten der h.M.

§ 1 Zwei normative Einschränkungen .....	115
§ 2 Unterschiedliche Anforderungen an Zurechnung bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt .....	120
§ 3 Täter hinter dem Täter .....	123
I. Manipulierter error in persona vel obiecto .....	123
II. Einbringen eines zusätzlichen Opfers in die Gefahr .....	126
III. Gradueller Tatbestandsirrtum .....	126
IV. Zwang unterhalb der Schwelle des § 35 StGB .....	128
V. Nötigung zur Selbstschädigung .....	129
§ 4 Friktionen der herrschenden Meinung .....	130
I. Eigenhändige Delikte .....	130
II. Zeitpunkt der Tat .....	132
§ 5 Zusammenfassung .....	137

### Kapitel 3: Mittelbare Täterschaft als eigener neuartiger Ansatz einer Zurechnungsbegrenzung

§ 1	Inkorporierung der mittelbaren Täterschaft in die objektive Zurechnung.....	141
I.	Vereinigung von mittelbarer Täterschaft und objektiver Zurechnung.....	141
II.	Perspektivwechsel durch Verzicht auf Handlungszurechnung.....	142
III.	Eigentäterschaft nach § 25 I StGB.....	144
IV.	Modifikation der Zurechnungsdefinition .....	145
V.	Begründung mittels der Auslegungsmethoden .....	147
1.	Grammatische Auslegung.....	147
2.	Historische Auslegung.....	149
3.	Teleologische Auslegung.....	150
4.	Systematische Auslegung.....	150
VI.	Zusammenfassung.....	151
§ 2	Die verschiedenen Täterformen des § 25 StGB.....	153
I.	Eigentäterschaft und Mittäterschaft .....	153
II.	Unmittelbare und mittelbare Täterschaft.....	153
1.	Rein begriffliche Unterscheidung.....	153
2.	Vereinbarkeit mit dem Wortlaut.....	154
3.	Abweichungen zur bisherigen Unterscheidung.....	156
a)	Erweiterung der mittelbaren Täterschaft .....	156
b)	Abgrenzungsvorteile des hiesigen Ansatzes .....	157
III.	Zusammenfassung.....	159
§ 3	Kriterien der objektiven Zurechnung nach diesem Ansatz.....	159
I.	Risikoverringerung.....	160
II.	Erlaubtes Risiko .....	160
III.	Atypischer Kausalverlauf.....	161
1.	Allgemeines am Beispiel der Selbstschädigung.....	161
2.	Bratpfannen- und Gnadenschuss-Fall.....	162
3.	Pfleagemutter- und Gummihammer-Fall.....	162
a)	Pfleagemutter-Fall .....	163
b)	Gummihammer-Fall .....	163
4.	Zusammenfassung .....	164
IV.	Eigenverantwortliches Dazwischentreten und täterschaftliche Verantwortung.....	164
1.	Abgrenzungskriterien zur Teilnahme.....	165
2.	Anwendung auf bisherige Fälle der unmittelbaren Täterschaft .....	166
a)	Dazwischentreten zu Rettungszwecken.....	167
b)	Dazwischentreten zu Erfolgs- oder sonstigen Zwecken .....	167
aa)	Unterordnung des Zweithandelnden am Beispiel des Gnadenschuss- und des Bratpfannen-Falles .....	168
bb)	Problemkonstellation Pfleagemutter-Fall.....	168
cc)	Verantwortungszuschreibung bei Fahrlässigkeitsdelikten.....	170
c)	Zusammenfassung.....	171

3. Anwendung auf bisherige Fälle der mittelbaren Täterschaft .....	172
a) Strafbarkeitsdefizit des Vordermanns .....	172
b) Problemfälle .....	173
aa) Selbstschädigung .....	173
(1) Irrtum bzgl. der selbstschädigenden Wirkung .....	173
(2) Irrtum bzgl. des Selbstschädigungsmotivs .....	174
(3) Nötigung zur Selbstschädigung .....	174
(4) Zusammenfassung .....	174
bb) Ermöglichung der Notstandstat .....	174
cc) Verursachung eines Notwehrexzesses .....	176
(1) Verursachen der Notwehrlage .....	176
(2) Verursachung des asthenischen Zustands .....	178
(3) Putativnotwehrexzess .....	178
(4) Zusammenfassung .....	179
dd) Einsatz eines schuldunfähigen Zweithandelnden .....	179
(1) Kein eigenverantwortliches Dazwischentreten .....	179
(2) Keine automatische Verantwortungszuschreibung .....	179
(3) Regelmäßig Verantwortung bei schuldunfähigen Nicht-Kindern .....	180
(4) Differenzierung nach Tatherrschaft bei Kindern .....	180
(a) Allgemeine Erwägungen .....	180
(aa) Argumente für eine normative Zuschreibung .....	181
(bb) Argumente für vorzugswürdige Differenzierung .....	181
(b) Anwendung auf den Geschenke-Fall .....	183
(5) Zusammenfassung .....	184
ee) Täter hinter dem Täter .....	185
(1) Irrtum über gesetzliche Qualifikationsmerkmale .....	185
(2) Irrtum über schuldrelevante Umstände .....	185
(3) Vermeidbarer Verbotsirrtum .....	186
(a) Grundsatz: Verantwortungsverschiebung .....	186
(b) Ausnahmen bei fehlender Tatherrschaft .....	186
(4) Manipulierter error in persona vel obiecto .....	188
(5) Einbringen eines zusätzlichen Opfers in die Gefahr ....	189
(6) Gradueller Tatbestandsirrtum .....	190
(a) Erhöhung des Risikos durch den Erst- handelnden .....	190
(b) Risikoverringerung durch den Ersthandelnden ....	190
(7) Irrtum über Tatmotive .....	192
(8) Zwang unterhalb der Schwelle des § 35 StGB .....	193
(9) Organisationsherrschaft .....	194
(10) Vermindert schulfähiger Tatmittler .....	194
(11) Fazit zu den Fallgruppen des Täters hinter dem Täter .....	195
c) Zusammenfassung .....	195

4.	Subjektiver Tatbestand .....	196
a)	Vorsatzgegenstand .....	196
aa)	Bezugspunkt zurechnungsbegründende Umstände .....	196
bb)	Irrtum über konkrete Eigentäterschaftsform .....	197
cc)	Notwendigkeit eines Tatherrschaftswillens? .....	199
dd)	Zusammenfassung .....	199
b)	Exzess des Tatnäheren .....	200
c)	(Nicht manipulierter) <i>Error in persona vel obiecto</i> beim Tatnäheren .....	200
aa)	Problematik .....	200
bb)	Bisherige Meinungsströmungen .....	201
cc)	Stellungnahme .....	201
dd)	Stimmigkeit des vorgeschlagenen Ansatzes .....	202
ee)	Fernwirkungsfälle .....	203
ff)	Zusammenfassung .....	204
d)	(Sonstiger) Irrtum über den Defekt .....	204
aa)	Unkenntnis des Defekts .....	204
bb)	Fälschliche Vorstellung eines Defekts .....	205
e)	Zusammenfassung .....	205
5.	Resümee zum eigenverantwortlichen Dazwischentreten .....	206
V.	Abgrenzung zu anderen Ansätzen .....	207
1.	Beteiligungslehre als Zurechnungsproblem .....	208
2.	Mittelbare Täterschaft als Zuständigkeitsfrage .....	209
3.	Vereinigung von objektiver Zurechnung und Tatherrschaft .....	209
a)	Vergleichbarkeit nach <i>von der Meden</i> .....	209
b)	<i>Scheinfeld, Hardtung und Putzke</i> .....	210
c)	Vereinigung nach <i>von Atens</i> .....	210
aa)	Darstellung des Ansatzes .....	210
bb)	Unterschiede des vorgelegten Ansatzes .....	212
§ 4	Auswirkungen des eigenen Ansatzes auf allgemeine Lehren .....	212
I.	Zeit und Ort der Tat .....	212
1.	Zeit der Tat .....	212
2.	Ort der Tat .....	213
3.	Zusammenfassung .....	215
II.	Versuchte Tatbegehung .....	215
1.	Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens .....	215
a)	Bestimmung nach bisherigem Verständnis .....	215
aa)	Differenzierung nach Gutgläubigkeit des Werkzeugs .....	215
bb)	Einzellösung .....	216
cc)	Gesamtlösung .....	216
dd)	Modifizierte Einzellösung (h.M.) .....	217
b)	Hiesiger Ansatz .....	217
aa)	Versuchsbeginn mit Entlassen des Werkzeugs .....	217
bb)	Subsumtion am Beispiel des Geschenke-Falls .....	218
cc)	Vergleich zur (versuchten) Anstiftung .....	219

2. Rücktritt vom Versuch .....	220
a) Maßgebliche Rücktrittsnorm .....	220
aa) Bisheriger Meinungsstand .....	220
bb) Bewertung nach dem vorgelegten Ansatz .....	221
(1) Fehlende Ergebnisrelevanz des Streits .....	221
(a) Allgemeine Überlegungen .....	221
(b) Denkbare Ergebnisrelevanz .....	221
(aa) Nachträglich erkannter omnimodo facturus .....	221
(bb) Erkannte Unbeendetheit .....	221
(cc) Verkannte Untauglichkeit .....	222
(dd) Ergebnis: Keine Ergebnisrelevanz .....	222
(2) Sachgemäßheit einer Differenzierung nach Täterschaft des Zweithandelnden .....	222
cc) Zusammenfassung .....	223
b) Erforderliches Rücktrittsverhalten .....	223
aa) Rücktrittsfähigkeit .....	223
(1) Kein Fehlschlag .....	223
(2) Keine (lediglich) subjektive Vollendung .....	224
(a) Generelle Anerkennung dieser Fallgruppe .....	224
(b) Konstellationen der mittelbaren Täterschaft .....	225
(3) Zusammenfassung .....	226
bb) Aufgeben .....	226
cc) Vollendungsverhinderung .....	227
(1) Objektive Voraussetzungen .....	227
(a) Verhinderung des Erfolgseintritts .....	227
(aa) Verhinderung durch Ersthandelnden .....	227
(bb) Keine Zurechnung von Rücktrittsverhalten des Zweithandelnden .....	227
(cc) Rückgriff auf vorheriges Verhalten .....	228
(dd) Bewusstes Unterlassen des Ersthandelnden ...	228
(ee) Zusammenfassung .....	229
(b) Anderweitige Verhinderung der Vollendung .....	229
(aa) Ausgangspunkt Giftreue-Fall .....	229
(bb) Vollendungsverhinderung durch Zurech- nungsunterbrechung: Anwen- dung des § 24 I 1 Alt. 2 StGB .....	229
(cc) Auswirkungen der Anwendung des § 24 I 1 Alt. 2 StGB .....	231
(dd) Fälle der mittelbaren Täterschaft .....	232
(ee) Anstiftung des Ersthandelnden durch ursprüngliche Versuchshandlung .....	235
(ff) Anstiftung durch die Rücktrittshandlung .....	237
(gg) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit .....	237

	(hh) Unterlassungsstrafbarkeit .....	238
	(ii) Zusammenfassung.....	238
	(c) Fazit.....	239
	(2) Subjektive Voraussetzungen.....	239
	dd) Ernsthaftes Bemühen .....	240
	(1) Allgemeines.....	240
	(2) Besonderheit bei mittelbarer Täterschaft.....	240
	ee) Freiwilligkeit.....	241
III.	Tatbegehung durch Unterlassen.....	241
1.	Unterlassen des Ersthandelnden.....	241
a)	Garantenpflicht im Kontext mittelbarer Täterschaft .....	242
aa)	Schutzgarantenpflicht.....	242
bb)	Überwachungsgarantenstellung.....	243
cc)	Zusammenfallen .....	244
dd)	Ingerenz.....	244
b)	Zurechnungszusammenhang .....	245
aa)	Zurechnungszusammenhang beim Unterlassungsdelikt .....	245
bb)	Ansätze zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.....	245
cc)	Eigene Meinung: Bestimmung nach dem Schutzzweck der Garantenpflicht .....	246
(1)	Überwachungsgarantenpflicht .....	246
(a)	Grundsatz: Verantwortungszuweisung.....	246
(b)	Differenzierung bei Fahrlehrern und anderer Tätigkeitsüberwachung .....	247
(c)	Schutzzweck der elterlichen Aufsichtspflicht.....	247
(2)	Schutzgarantenpflicht .....	249
(3)	Garantenpflicht aus Ingerenz .....	249
(4)	Zusammenfassung .....	250
dd)	Weitere Zurechnungsausschlussgründe .....	251
c)	Zusammenfassung.....	252
2.	Unterlassen des Zweithandelnden.....	252
a)	Schaffung der Rechtsgutsgefährdung .....	253
b)	Einwirkung auf Garanten.....	254
c)	Schaffung der Garantenpflicht .....	255
d)	Zusammenfassung.....	257
3.	Resümee .....	258
IV.	Wortlautgrenze bei verhaltensgebundenen Delikten.....	258
1.	Tätigkeitsdelikte .....	258
2.	Verhaltensgebundene Erfolgsdelikte.....	260
a)	Sprachliche Rückbezüge auf den Täter .....	261
b)	Nähere Schilderung des Täterverhaltens.....	261
aa)	Nötigung, § 240 I StGB.....	261
bb)	Betrug, § 263 StGB.....	262
cc)	Durch Täuschung/Brandlegung o.ä. ....	263

dd) Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB.....	263
ee) Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I StGB .....	263
(1) Fahrzeugführen, § 315c I Nr. 1 StGB.....	263
(2) „Todsünden im Straßenverkehr“, § 315c I Nr. 2 StGB.....	264
(a) Grundsatz: Bloße Tätigkeit.....	264
(b) Ausnahme: Unterlassung nach § 315c I Nr. 2 lit. g) StGB.....	264
c) Zusammenfassung.....	265
3. Nähere Schilderung der Umstände.....	265
a) Bezug auf Tathandlung bzw. Erfolg mit Kausalkette .....	265
b) Bezug auf Täter .....	266
c) Grenzfälle .....	267
d) Zusammenfassung.....	268
4. Fazit .....	268
V. Nicht uneingeschränkt „durch einen anderen“ begehbare Delikte.....	269
1. Der Wortlaut als Rahmen.....	269
a) Vollrausch, § 323a I StGB.....	270
aa) Berauschen eines (defizitären) anderen.....	270
bb) Sich-Berauschen durch einen anderen.....	270
b) Beischlaf zwischen Verwandten, § 173 I, II StGB.....	271
c) Aussage- und Straßenverkehrsdelikte .....	272
2. Delikte ohne Kausalkette.....	273
3. Person des Täters als Gesichtspunkt der objektiven Zurechnung.....	274
a) Delikte mit täterstrafrechtlichem Einschlag.....	274
b) Persönliche Pflichten .....	276
aa) Höchstpersönliche Pflichten am Beispiel der Fahnen- flucht, § 16 WStG .....	276
bb) Sonderdelikte .....	277
c) Zusammenfassung.....	278
4. Resümee .....	278
5. Untersuchung einzelner Delikte.....	279
a) Vollrausch, § 323a StGB.....	279
b) Hausfriedensbruch, § 123 I StGB .....	280
aa) Wortlautgrenze .....	280
(1) Hausrechtsverletzung durch Körper eines anderen .....	280
(2) Hausrechtsverletzung durch eigenen Körper .....	281
bb) Bestehen einer Kausalkette .....	282
cc) Personenbezug der erfassten Pflicht .....	283
(1) Ansicht Herzbergs .....	283
(2) Ansicht Roxins .....	283
(3) Stellungnahme .....	284
dd) Zusammenfassung .....	285
c) Nachstellung durch Aufsuchen der räumlichen Nähe, § 238 I Nr. 1 StGB.....	285

d)	Aussagedelikte, §§ 153 ff. StGB.....	286
	aa) Wortlautgrenze, Bestehen einer Kausalkette .....	286
	bb) Personenbezug der erfassten Pflicht .....	286
e)	Rechtsbeugung, § 339 StGB .....	287
	aa) Grundsatz: Nicht „durch einen anderen“ begehbar.....	287
	bb) (Scheinbare) Ausnahme: Kollektiventscheidungen.....	288
f)	Amtsanmaßung, § 132 StGB.....	289
	aa) Wortlautgrenze .....	289
	bb) Bestehen einer Kausalkette .....	289
g)	Straßenverkehrsdelikte i.e.S., §§ 315c, 316 I StGB .....	291
	aa) Wortlautgrenze .....	291
	bb) Bestehen einer Kausalkette .....	291
	cc) Personenbezug der erfassten Pflicht .....	292
h)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 I StGB.....	293
	aa) Wortlautgrenze .....	293
	(1) Merkmal des Unfallbeteiligten.....	293
	(2) Entfernung eines anderen .....	293
	(3) Eigene Entfernung durch einen anderen.....	294
	bb) Bestehen einer Kausalkette .....	294
	cc) Personenbezug der erfassten Pflicht .....	294
	dd) Stützung des vorgebrachten Ansatzes durch § 142 StGB .....	295
i)	Selbstdoping, § 4 I Nr. 4 i. V. m. § 3 I 1 AntiDopG.....	295
j)	Gedopte Teilnahme an Wettbewerben, § 4 I Nr. 5 i. V. m. § 3 II AntiDopG .....	296
k)	Beleidigung, § 185 StGB, und andere höchstpersönliche Äußerungsdelikte .....	296
	aa) Schilderung der Problematik.....	296
	bb) Differenzierung nach Fallkonstellationen .....	297
	(1) Unkenntnis des Boten vom Inhalt.....	297
	(2) Kenntnis des Boten vom Inhalt.....	298
	(a) Meinungsstand .....	298
	(b) Stellungnahme.....	298
	(3) (Verbale oder schriftliche) Ausformulierung durch anderen.....	299
	(4) Übertragung auf andere Delikte.....	300
l)	Steuerhinterziehung, § 370 I Nr. 1 AO, und andere Falschangabedelikte .....	301
m)	Verletzung der Unterhaltspflicht, § 170 StGB bzw. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB.....	301
	aa) § 170 StGB.....	301
	(1) Wortlautgrenze.....	301
	(2) Bestehen einer Kausalkette, Personenbezug der erfassten Pflicht.....	302
	(a) § 170 I StGB.....	302
	(b) § 170 II StGB.....	302

bb) § 171 StGB .....	303
n) Doppelehe, § 172 S. 1 Nr. 1, S. 2 Alt. 1 StGB .....	303
aa) Strafbarkeit des bereits Verheirateten/Verpartnerten .....	303
(1) Wortlautgrenze .....	303
(2) Bestehen einer Kausalkette, Personenbezug der erfassten Pflicht .....	305
bb) Strafbarkeit des (bösgläubigen) anderen Teils .....	305
o) Beischlaf zwischen Verwandten, § 173 StGB .....	305
p) Besitzdelikte .....	306
VI. Actio libera in causa .....	307
1. Meinungsstand .....	307
2. Stellungnahme .....	308
§ 5 Zusammenfassung des eigenen Ansatzes .....	309
Resümee .....	313
Literaturverzeichnis .....	333
Stichwortverzeichnis .....	361



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a.l.i.c.	<i>actio libera in causa</i>
AntiDopG	Gesetz gegen das Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz)
AO	Abgabenordnung
AT	Allgemeiner Teil
BbgPsychKG	Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GRZ	Göttinger Rechtszeitschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende(r/n) Lehre
h.M.	herrschende(r/n) Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
jM	juris – die Monatszeitschrift
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitschrift
L	Lernbogen
LB	Lehrbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zeitschrift)

NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift Familienrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer und Unternehmensstrafrecht
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
öStGB	(österreichisches) Strafgesetzbuch
OWiG	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten
PStV	Personenstandsverordnung
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SpoPrax	Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der DDR
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts (Strafrechtsreformgesetz)
StVO	Straßenverkehrsordnung
TPG	Transplantationsgesetz
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
ZfIStW	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht/Insolvenzrecht – Zeitschrift für die gesamte Insolvenzpraxis/Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

## Einleitung

Während des Studiums war dem Verfasser dieser Arbeit die mittelbare Täterschaft in Form des Opfers als „Werkzeug gegen sich selbst“<sup>1</sup> stets ein Rätsel. Ursache dieses Rätsels war dabei freilich nicht eine vermeintliche besondere inhaltliche Schwierigkeit. Vielmehr hat sich dem Verfasser die Notwendigkeit dieser Fallkonstellation nicht erschlossen. Denn auch in den Fällen, in denen zwischen dem Täterverhalten und dem Erfolgseintritt noch ein unmittelbar erfolgsauslösendes Opferverhalten steht, gibt es einen kausalen Verursachungsbeitrag, sodass man das Opferverhalten auch im Rahmen der objektiven Zurechnung berücksichtigen kann, ohne dem Täter das Verhalten des Opfers zuzurechnen.<sup>2</sup>

Weiterhin stellt sich die Frage, in welchen Fällen das Opferverhalten einbezogen werden muss und wann es ausgeblendet werden kann: Wenn A eine Bärenfalle auslegt, in die B tritt, ist die Bedeutung des Opferverhaltens offenkundig. Aber was ist, wenn A einen Speer so wirft, dass er den laufenden B trifft, sich also – im Gegensatz zur Konstellation einer stationären Bärenfalle – Speer und er gleichzeitig ineinander bewegen? Und wie ist ein Fall zu behandeln, in dem A auf den stehenden B schießt, aber B durch eine (kontrollierbare) atmungsbedingte Bewegung des Brustkorbes den Eintrittsort der Kugel um einige Millimeter verändert, sodass die Kugel statt an einer Rippe abzuprallen in die Lunge eintritt – oder sich die Wunde nur um ein paar Millimeter nach rechts verschiebt?<sup>3</sup> Gerade im letzten Fall erscheint es absurd, von einer Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft auszugehen, da aufgrund ständiger Minimalbewegungen der Opfer nahezu jede Körperverletzung eine solche in mittelbarer Täterschaft mit dem Opfer als Werkzeug gegen sich selbst wäre. Wo zieht man dann aber die Grenze und warum ist dies bedeutend, wenn die Verhaltenszurechnung doch ohnehin für das Ergebnis unerheblich ist, da es einen kausalen Verursachungsbeitrag gibt?

Wenn allerdings beim Einsatz des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst möglicherweise direkt auf den kausalen Verursachungsbeitrag abgestellt werden kann, drängte sich dem Verfasser bereits ein nächster Schritt auf: Zur Prüfung einer Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft wird auch bei Drei-Personen-Konstellationen ein kausaler Ver-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu etwa BGHSt 32, 38 (42) = 1 StR 168/83; 64, 121 (126) = 5 StR 132/18; BGH NSStZ 2024, 605 (607 f.) = 4 StR 81/23; *Botke*, GA 1983, 22 (31); *Heckler*, NSStZ 1999, 79 (80); *Jäger*, AT, Rn. 407, 545; *Koch*, JuS 2008, 399 (400); *Kudlich*, JuS 1997, L 69 (L 70 f.); *ders.*, JuS 2002, 27 (27); *Kühl*, AT, § 20 Rn. 43; *Matt/Renzikowski/Haas*, § 25 Rn. 37; *Rönnau*, JuS 2014, 109 (112); *Weddig*, Giftfalle, S. 21, 26 f., 51 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, StrafR AT, Rn. 852.

<sup>2</sup> Zur Verhaltenszurechnung BGHSt 43, 177 (180) = 1 StR 234/97; OLG Stuttgart NSStZ 2016, 155 (156) = 2 Ss 94/15; *Haas*, ZStW 119 (2007), 519 (542); *Jäger*, AT, Rn. 336; *Kühl*, AT, § 20 Rn. 42; *Lobe*, AT, S. 128; *Matt/Renzikowski/Haas*, § 25 Rn. 5; SK-StGB/*Hoyer*, § 25 Rn. 40; TK-StGB/*Weißer*, § 25 Rn. 6; *Wessels/Beulke/Satzger*, StrafR AT, Rn. 845.

<sup>3</sup> Vgl. auch *Frister*, StrafR AT, § 25 Rn. 9.

ursachungsbeitrag verlangt.<sup>4</sup> Diesen könnte man doch ebenfalls heranziehen. Dass dazwischen der Tatnächste geschaltet ist, steht dem nach der Äquivalenztheorie, die alle Ursachen auf Kausalitätsebene als gleichwertig behandelt,<sup>5</sup> nicht entgegen. Auch hält das normative Korrektiv der zu weiten äquivalenten Kausalität, die objektive Zurechnung, mit dem eigenverantwortlichen Dazwischentreten Dritter eine Fallgruppe bereit, die zumindest grundsätzliche Ähnlichkeiten zur Frage der Tatherrschaft im Rahmen der mittelbaren Täterschaft aufweist. Denn wenn die Werkzeugqualität des Tatnächsten auf ein Strafbarkeitsdefizit zurückzuführen ist, fehlt es mindestens regelmäßig an der Eigenverantwortlichkeit. Umgekehrt würde in Fällen der Anstiftung oder Beihilfe zumeist ein eigenverantwortliches Dazwischentreten des Haupttäters vorliegen.

Es wuchs im Verfasser also die Erkenntnis: Möglicherweise ist die Verhaltenszurechnung der h.M. im Rahmen der mittelbaren Täterschaft überflüssig und man kann stets auf den kausalen Verursachungsbeitrag abstellen, wobei man als Abgrenzungskriterium zur Teilnahme oder gar zur Straflosigkeit die objektive Zurechnung heranziehen kann.

Dabei wäre ein Rückgriff auf Vorverhalten des Täters nichts fundamental Neues: Neben dem Tatbestandsmodell der *actio libera in causa*<sup>6</sup> sind hier Fälle des mehraktigen Geschehens wie der Jauchegruben-Fall<sup>7</sup>, der Bluttausch-Fall<sup>8</sup> oder der Scheunenmord-Fall<sup>9</sup> zu nennen. Auch in Drei-Personen-Konstellationen kennt die h.M. Sachverhalte, in denen die Kausalkette durch das Verhalten Dritter hindurchführt und anschließend geprüft wird, ob dieses Drittverhalten den Zurechnungszusammenhang unterbricht. Dies zeigen etwa die Fälle ärztlicher Kunstfehler<sup>10</sup> oder eines vermeintlichen Regressverbots wie der Amoklauf von Winnenden<sup>11</sup> unter dem Stichwort der Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Ausdrücklich *Jäger*, AT, Rn. 347: „Verursachungsbeitrag“; Vgl. auch *Rengier*, AT, § 43 Rn. 5: „zurechenbare Verursachung der Tatbestandsverwirklichung durch tatbeherrschende Steuerung des Tatnächsten“.

<sup>5</sup> BGHSt 1, 332 (333) = 2 StR 391/51; BeckOK StGB/*Eschelbach*, § 212 Rn. 10; BeckOK StGB/*Heuchemer*, § 13 Rn. 11; *Frister*, StraFR AT, § 9 Rn. 1; MüKo-StGB/*Freund/Rostalski*, Vor §§ 13 ff. Rn. 332; *Rengier*, AT, § 13 Rn. 3.

<sup>6</sup> Beispielsweise *Berendt*, Affekt und Vorverschulden, S. 66 ff.; *Bruckauf* in: *Ebert*, FB AT, S. 113 f.; *Jäger*, AT, Rn. 260; *Lampe*, in: ders. (Hrsg.), Verantwortung und Recht, S. 286 (292); LK-StGB/*Verrell Linke/Koranyi*, § 20 Rn. 198; *Puppe*, JuS 1980, 346 (347 ff.); *Rengier*, AT, § 25 Rn. 15; *Roxin*, FS f. Lackner, 1987, S. 307 (314); *ders./Greco*, AT I, § 20 Rn. 59; *Satzger*, JURA 2006, 513 (514 ff.); SK-StGB/*Rogall*, § 20 Rn. 72, 81; *Wessels/Beulke/Satzger*, StraFR AT, Rn. 657, 661 ff. Vgl. auch Kapitel 3 Fn. 926.

<sup>7</sup> BGHSt 14, 193 = 5 StR 77/60.

<sup>8</sup> BGHSt 23, 133 = 2 StR 376/69.

<sup>9</sup> BGH NStZ 2016, 721 = 4 StR 223/15.

<sup>10</sup> Vgl. dazu etwa OLG Celle NJW 1958, 271 (272) = 1 Ss 177/57; OLG Koblenz NJW 2008, 3006 (3007) = 5 U 1236/07; OLG Stuttgart JZ 1980, 618 (620 f.) = 2 Ss 886/79; BeckOK StGB/*Eschelbach*, § 227 Rn. 9; *Burgstaller*, FS f. Jescheck, 1985, S. 357 (364 ff.); *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, S. 432 f.; *Jäger*, AT, Rn. 50; *Otto*, JuS 1974, 702 (709); *ders.*, NJW 1980, 417 (422); *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, S. 164 f.; *Roxin/Greco*, AT I, § 11 Rn. 141 ff.; *Rudolph*, JuS 1969, 549 (556); SK-StGB/*Jäger*, Vor § 1 Rn. 134; TK-StGB/*Schuster*, § 15 Rn. 169; *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung, S. 347; vgl. auch BGH NSStZ 2009, 92 (93) = 3 StR 190/08.

<sup>11</sup> BGH NSStZ 2013, 238 = 1 StR 359/11.

<sup>12</sup> Allgemein zur Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen auch *Frister*, StraFR AT, § 10 Rn. 12 ff.; *Jäger*, AT, Rn. 72 ff.; *Kühl*, AT, § 4 Rn. 83 ff.; *Rengier*, AT, § 13 Rn. 87 ff.; *Roxin/Greco*, AT I, § 11 Rn. 137 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, StraFR AT, Rn. 283 ff.

Die hier vorgelegte Arbeit ist daher auf die Untersuchung der Frage gerichtet, inwiefern bei der mittelbaren Täterschaft auf den kausalen Verursachungsbeitrag abgestellt werden kann und damit die mittelbare Täterschaft nicht als Zurechnungsmechanismus in Bezug auf fremde Tatbeiträge, sondern vielmehr als Zurechnungsbegrenzung hinsichtlich der objektiven Zurechnung des Erfolgs zum (mittelbaren) Täter verstanden werden kann. Dabei wird zu zeigen sein, dass die Handlungszurechnung der h.M. und das Verständnis des § 25 I StGB mit zwei sich gegenseitig ausschließenden Täterschaftsformen Ursachen für Friktionen und Begründungsschwierigkeiten sind, die durch ein Abstellen auf den kausalen Verursachungsbeitrag und die damit verbundene Behandlung nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen vermieden werden.

Hierfür soll zunächst einmal in Kapitel 1 das bisherige Verständnis von mittelbarer Täterschaft und objektiver Zurechnung dargestellt werden.<sup>13</sup> Dabei werden solche Schwierigkeiten herausgearbeitet, die sich aus dem Grundkonzept der mittelbaren Täterschaft als Zurechnungsmechanismus und zugleich als vollkommen eigene Täterform ergeben.

Kapitel 2 soll dann weitere, allgemeinere Schwierigkeiten dieses Verständnisses herausarbeiten, die sich aus der zweifelhaften Notwendigkeit zweier normativer Einschränkungen der strafrechtlichen Haftung für einen nach der Äquivalenztheorie kausal verursachten Erfolg, aus den unterschiedlichen Anforderungen an die Zurechnung beim Vorsatz- und beim Fahrlässigkeitsdelikt, aus Begründungsschwierigkeiten der h.M. in einigen Fallgruppen des Täters hinter dem Täter sowie aus Friktionen und Inkonsistenzen der h.M. in Bezug auf eigenhändige Delikte und den Zeitpunkt der Tat ergeben können.<sup>14</sup>

In Kapitel 3 wird der eigene Ansatz, die mittelbare Täterschaft in die objektive Zurechnung zu inkorporieren, dargestellt.<sup>15</sup> Hier soll nachgewiesen werden, dass nach geringfügiger Modifikation der Definition der objektiven Zurechnung die Verwirklichung der Täterschaft „durch einen anderen“ einen ausgestanzten Spezialfall der Verwirklichung „selbst“ darstellt. Diese Eigentäterschaft aus § 25 I StGB erfasst daher sämtliche Sachverhalte, in denen der Handelnde den Erfolgseintritt mit Vorsatz zurechenbar verursacht. Die Tatbegehung „durch einen anderen“ aus § 25 I Var. 2 StGB meint solche Fälle, in denen in der Kausalkette zwischen Erstverhalten und Erfolgseintritt das Verhalten eines Dritten vorliegt, also auch Konstellationen, die bereits von der h.M. als unmittelbare Täterschaft im Rahmen der objektiven Zurechnung diskutiert werden, wie etwa den berühmten Pflegemutter-Fall,<sup>16</sup> in dem ein Dritter das Werk der Ersthandelnden zu Ende bringt. Tatbestandsbegründend wirkt daher – und dies wird die Erkenntnis der Arbeit sein – keine Zurechnung des Werkzeugverhaltens, sondern vielmehr bereits die mit dem Erstverhalten des Hintermanns geschaffene Gefahr, soweit der Zurechnungszusammenhang zu diesem trotz des Verhaltens des Werkzeugs fortbesteht. Anlass für ein solches Fortbestehen können beispielsweise Defizite sein, müssen es jedoch nicht. Maßgeblich sind vor allem Überlegungen zur Eigenverantwortlichkeit des Dazwischen-

---

<sup>13</sup> S. 5 ff.

<sup>14</sup> S. 115 ff.

<sup>15</sup> S. 141 ff.

<sup>16</sup> BGH NStZ 2001, 29 = 2 StR 204/00.

tretens sowie zur täterschaftlichen Verantwortung für den Erfolgseintritt. Diese ist normativ auf Grundlage einer faktisch verstandenen Tatherrschaft zu bestimmen, wobei gesetzliche Wertungen die Verantwortung trotz fehlender Tatherrschaft begründen oder bei bestehender Tatherrschaft abdrängen können. Hierdurch kann der vorgeschlagene Ansatz einige Fallgruppen des Täters hinter dem Täter ohne großen Begründungsaufwand erklären, insbesondere beim manipulierten *error in persona vel obiecto* und beim graduellen Tatbestandsirrtum. Weiter wird der Ansatz bei seiner Anwendung auf allgemeine Lehren insbesondere eine von der h.M. bislang nicht anerkannte Fallgruppe des Rücktritts offenbaren, nämlich durch Verhindern der Vollendung der Tat, indem der Zurechnungszusammenhang durch (Wieder-)Herstellung der Eigenverantwortlichkeit des dazwischentretenden Dritten bzw. Opfers unterbrochen wird. Auch wird zu belegen sein, dass das Abstellen auf den Verursachungsbeitrag eigenhändige Delikte konsistent erklären kann.

## Kapitel 1:

# Bisheriges Verständnis von mittelbarer Täterschaft und objektiver Zurechnung

## § 1 Bisheriges Verständnis der mittelbaren Täterschaft

### I. Täterbegriffe des StGB

Im deutschen Strafrecht wird beim Vorsatzdelikt zwischen Täterschaft (§ 25 StGB) und Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) unterschieden. Diese Differenzierung ergibt sich aus § 28 II StGB und folgt im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 14 OWiG) und dem österreichischen Strafrecht (§§ 12 ff., 32 ff. öStGB) dem dualistischen Beteiligungssystem.<sup>1</sup> Beim Fahrlässigkeitsdelikt dagegen gibt es keine Beteiligungsformen, da §§ 26 f. StGB die Teilnahme an einer vorsätzlichen Haupttat verlangen. Deshalb nimmt die h.M. hier den Einheitstäterbegriff an.<sup>2</sup> Dabei werden verschiedene Täterbegriffe, also Grundverständnisse der Täterschaft, diskutiert.

### 1. Extensiver Täterbegriff

Der extensive Täterbegriff geht mit dem Einheitstäterbegriff einher und davon aus, dass, wer den tatbestandsmäßigen Erfolg verursaucht, grundsätzlich Täter sei.<sup>3</sup> Demnach wären auch Anstifter und Gehilfe in der Regel grundsätzlich Täter, weil sie kausal für den tatbestandsmäßigen Erfolg wären, §§ 26 f. StGB wären folglich Strafeinschränkungsgründe.<sup>4</sup> Dieser Täterbegriff wird weitgehend als unvereinbar mit dem geltenden Recht betrachtet.<sup>5</sup> Dies wird auf verschiedene Aspekte zurückgeführt. So wird der Wortlaut des § 25 I StGB herangezogen, nach dem Täter ist, „wer die Straftat [...] begeht“ und nicht, „wer den tatbestandsmäßigen Erfolg [...] verursaucht“.<sup>6</sup> Auch sollen Sonderdelikte bzw. eigenhändige Delikte zeigen, dass §§ 26 f. StGB die Strafbarkeit nicht einschränken,

---

<sup>1</sup> *Bloy*, Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, S. 166; MüKo-StGB/Scheinfeld, Vor § 25 Rn. 4; *Rotsch*, Einheitstäterschaft, S. 177 ff., 192 ff.; *Triffterer*, Die österreichische Beteiligungslehre, S. 36; *Wessels/Beulke/Satzger*, StraFR AT, Rn. 797 f.

<sup>2</sup> *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, S. 303; *Jescheck/Weigend*, AT, S. 654 f., 664 f.; *Kamps*, Ärztliche Arbeitsteilung und strafrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt, S. 140; MüKo-StGB/Scheinfeld, § 25 Rn. 295; krit. *Otto*, JuS 1974, 702 (705); *Schmidhäuser*, StuB AT, § 10 Rn. 40; vgl. auch *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, § 15 Rn. 74.

<sup>3</sup> BGHSt 3, 4 (5) = 1 StR 837/51; *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 4 m. w. N.; *Schmidhäuser*, StuB AT, § 10 Rn. 7.

<sup>4</sup> *Baumann*, NJW 1962, 374 (375); MüKo-StGB/Scheinfeld, Vor § 25 Rn. 6; *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 4; TK-StGB/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 7 m. w. N.

<sup>5</sup> *Jescheck/Weigend*, AT, S. 651; LK-StGB/Schünemann/Greco, Vor § 25 Rn. 12 ff.; MüKo-StGB/Scheinfeld, Vor § 25 Rn. 7; *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 4; TK-StGB/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 8 m. w. N.

<sup>6</sup> MüKo-StGB/Scheinfeld, Vor § 25 Rn. 7; *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 4.

sondern erweitern: Wer ein solches Delikt nicht eigenhändig begehe oder wem die notwendige Sondertäterqualität fehle, etwa bei der Anstiftung zum Meineid, könne trotz Kausalität für den Erfolgseintritt, nicht als Täter bestraft werden, sodass die Teilnahme-regelungen nicht strafeinschränkend, sondern strafweiternd wirken.<sup>7</sup>

Diese beiden Argumente sind freilich nicht zwingend: Denn das Wortlautargument ist als solches nur tragfähig, wenn man davon ausgeht, dass ein Erfolgseintritt notwendige Voraussetzung eines jeden Delikts ist. Dies ist jedoch zu bezweifeln: Schon der Versuch, der selbst beim Erfolgsdelikt keinen zurechenbar verursachten Erfolg verlangt, spricht dagegen. Hier mag man jedoch einwenden, dass der Erfolg in diesem Fall zumindest vom Tatentschluss erfasst wäre und dies genüge, damit der hypothetische Alternativwortlaut erfüllt wäre. Allerdings widersprechen auch in diesem Fall die schlichten Tätigkeitsdelikte, die per Definition auf einen von der Tathandlung abtrennbaren Erfolg verzichten,<sup>8</sup> dem Wortlautargument. Man müsste den Erfolg im Sinne der Alternativformulierung so verstehen, dass damit der Tatbestand der Norm aus dem Besonderen Teil gemeint ist, also etwa auch das Eindringen in eine geschützte Räumlichkeit i. S. d. § 123 StGB. Es liefe also auf eine weitere Alternativformulierung hinaus, nämlich „Täter ist, wer die Tatbestandsmerkmale [...] erfüllt“. Dass sich diese Formulierung hinreichend von der im Gesetz gewählten unterscheidet, um daraus auch ohne Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien eine Entscheidung des Gesetzgebers gegen den extensiven Täterbegriff abzuleiten, erscheint zumindest nicht alternativlos.

Auch die Existenz von Sonderdelikten und eigenhändigen Delikten spricht nicht zwingend gegen den extensiven Täterbegriff. Denn daraus, dass die Anstiftung und Beihilfe in der Regel strafbarkeitseinschränkend wirken würden, lässt sich nicht ableiten, dass dies immer so sein muss. Sonderdelikte und eigenhändige Delikte haben ihre Einschränkung im Tatbestand der Norm aus dem Besonderen Teil, etwa durch das Merkmal „als Zeuge“ (§ 153 StGB). Die Existenz von Anstiftung und Beihilfe würde diese Einschränkung wieder etwas eingrenzen, selbst wenn man dem extensiven Täterbegriff folgt.

Teilweise wird zudem darauf hingewiesen, dass die Begründung einer Täterschaft durch jeden kausalen Beitrag in Widerspruch zur Begrenzungsfunktion des gesetzlichen Tatbestands stehe und eine täterschaftliche Kausalhaftung mit dem verantwortungsbasierten und damit auch verantwortungsbegrenzenden Menschenbild des deutschen Strafrechts kaum vereinbar sei.<sup>9</sup> Auch diese Einwände erscheinen nicht zwingend. Denn über die Notwendigkeit einer normativen Einschränkung der weiten Kausalität besteht weitgehend Einigkeit.<sup>10</sup> Eine Notwendigkeit, die Kausalhaftung auf zwei verschiedenen Ebenen wertend zu begrenzen, ist hingegen nicht ersichtlich.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> LK-StGB/Schünemann/Greco, Vor § 25 Rn. 13; MüKo-StGB/Scheinfeld, Vor § 25 Rn. 7; Roxin, AT II, § 25 Rn. 4.

<sup>8</sup> Roxin/Greco, AT I, § 10 Rn. 54, 103; Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT, Rn. 39, 222.

<sup>9</sup> Jescheck/Weigend, AT, S. 651; Roxin, AT II, § 25 Rn. 4; TK-StGB/Weißer, Vor §§ 25 ff., Rn. 8.

<sup>10</sup> Vgl. dazu S. 60 ff.

<sup>11</sup> Näher dazu S. 115 ff. Auch Roxin deutet eine Überlappung von Täterschaft und objektiver Zurechnung an, wenn er darauf hinweist, dass eine fahrlässige Teilnahme nach den Kriterien für die objektive Zurechnung zu bestimmen wäre, Roxin, AT II, § 25 Rn. 9; vgl. auch Jäger, FS f. Schroeder, 2006, S. 241 (250 ff.), der aber davon ausgeht, dass die allgemeine objektive Zurechnung hinter die speziellere Zurechnungsregel des § 25 StGB zurückzutreten habe.

Dennoch sprechen die überzeugenderen Argumente zumindest beim Vorsatzdelikt gegen den extensiven Täterbegriff. Denn ein extensiver Täterbegriff kann die Rechtsfolgen der §§ 26 f. StGB nicht erklären. So mag man gegen den Einwand, dass eine Strafreduktion für die Beihilfe in § 27 StGB inkonsequent erscheine,<sup>12</sup> anführen, dass diese Reduktion Ursache und Folge der regelmäßig strafeinschränkenden Wirkung des § 27 StGB ist und daher eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung, um der geringeren Rolle des Gehilfen im Rahmen des Tatgeschehens Rechnung zu tragen. Doch dass § 26 StGB mit der tätergleichen Bestrafung explizit normiert wird, lässt sich mit einem extensiven Täterbegriff nur schwer erklären.<sup>13</sup>

Auch das Erfordernis einer vorsätzlichen Haupttat im Rahmen der Teilnahme unterstützt die Einwände gegen den extensiven Täterbegriff.<sup>14</sup> Zur Verdeutlichung dieses Arguments stelle man sich folgenden Fall vor (Giftliefer-Fall):<sup>15</sup> T möchte von Apotheker A die Standard-Medikamente für seinen chronisch kranken Freund O abholen und verlangt deshalb „die nötigen Mittel“. A weiß von einem heftigen Streit zwischen T und O und glaubt deshalb, T meine mit den „nötigen Mitteln“ nicht die Medikamente, sondern Gift. Da er Sympathie für die im Streit von T vertretene Position hat, will er dessen vermeintliches Ansinnen unterstützen und übergibt T ein tödlich wirkendes Gift, das den Medikamenten des O zum Verwechseln ähnlich sieht. T flößt das Mittel dem O im Glauben, es handle sich um die übliche Medikation, mit tödlichen Folgen ein.

T hat mangels Vorsatz keinen Totschlag<sup>16</sup> an O begangen. Dementsprechend kann A auch keine (vollendete) Beihilfe zum Totschlag geleistet haben, da § 27 StGB eine vorsätzliche Haupttat voraussetzt, T allerdings vorsatzlos handelt. Eine mittelbare Täterschaft nach § 25 I Alt. 2 StGB liegt jedoch auch nicht vor, da A die Vorsatzlosigkeit und damit das Strafbarkeitsdefizit des T nicht kennt, also keinen Vorsatz hinsichtlich der Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft aufweist. Strukturell liegen also eine fahrlässige mittelbare Täterschaft und eine versuchte Beihilfe vor. Letztere ist straflos, was eine vom Gesetzgeber bewusst getroffene und vom Rechtsanwender hinzunehmende Grundsatzentscheidung darstellt. Eine mögliche Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erfasst den Vorsatzvorwurf nicht.<sup>17</sup> Hinsichtlich des auf den Gifttod des O gerichteten Vorsatzes bleibt A also straflos.

Dieses Ergebnis ist mit einem extensiven Täterbegriff, nach dem jeder Täter ist, der den Erfolg vorsätzlich verursacht, nur schwer in Einklang zu bringen. Freilich ist auch dieses Argument nicht zwingend, da man in das Erfordernis einer vorsätzlichen Haupttat auch bei einem extensiven Täterbegriff die Strafflosigkeit der Beihilfe zum unvorsätzlichen Delikt hineinlesen kann. Doch der extensive Täterbegriff muss an verschiedenen Stellen, wie hier gezeigt, Einschränkungen und damit Durchbrechungen der eigenen Konzeption vornehmen, ohne die explizite Regelung des § 26 StGB erklären zu können,

<sup>12</sup> TK-StGB/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 8.

<sup>13</sup> TK-StGB/Weißer, Vor §§ 25 ff. Rn. 8.

<sup>14</sup> LK-StGB/Schünemann/Greco, Vor § 25 Rn. 14; Roxin, AT II, § 25 Rn. 5.

<sup>15</sup> Nach Roxin, AT II, § 26 Rn. 36.

<sup>16</sup> Mordmerkmale werden an dieser Stelle ausgeblendet, da sie keine Auswirkungen auf die Frage des Täterbegriffs haben. Es läge hier zumindest objektiv Heimtücke nahe, diese scheidet aber ebenfalls auf subjektiver Ebene.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Roxin, AT II, § 26 Rn. 26, insb. Fn. 41.

während der restriktive Täterbegriff in einem dualistischen Beteiligungssystem den eigenen Grundsätzen treu bleibt und die explizite Nennung der Anstiftung mit tätergleicher Bestrafung ohne Weiteres erklären kann.

## 2. Restriktiver Täterbegriff

Vorzugswürdig ist aus den zuvor genannten Gründen beim Vorsatzdelikt ein restriktiver Täterbegriff. Dieser geht davon aus, dass sich Täterschaft auf das Verhalten, das die Tatbestände des Besonderen Teils beschreiben, beschränkt.<sup>18</sup> Zunächst erfasste der Begriff nur die eigenhändige Täterschaft, wurde aber dann um die mittelbare und die Mittäterschaft ergänzt.<sup>19</sup> Demgegenüber wirken Anstiftung und Beihilfe strafbarkeitserweiternd.<sup>20</sup> Nach welchen Kriterien die Abgrenzung zwischen Täter und Teilnehmer zu bestimmen ist, ist im Weiteren umstritten, darauf soll jedoch anschließend beschränkt auf die mittelbare Täterschaft eingegangen werden.<sup>21</sup>

Beim Fahrlässigkeitsdelikt folgt das Gesetz dagegen dem Einheitstäterbegriff,<sup>22</sup> differenziert also nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme. Vor diesem Hintergrund ist umstritten, ob der restriktive Täterbegriff auch auf Fahrlässigkeitsdelikte Anwendung findet oder ob bei diesen ein extensiver Täterbegriff vorzugswürdig ist.<sup>23</sup> Da der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf Konstellationen der mittelbaren Täterschaft liegt und damit regelmäßig Vorsatzstrafbarkeiten betrifft, soll dieser Streit hier nicht vertieft dargestellt werden. Da erstens das Gesetz bei der Fahrlässigkeit gerade nicht zwischen den verschiedenen Beteiligungsformen unterscheidet, zweitens § 18 StGB zeigt, dass auch einem Teilnehmer die bloß fahrlässig verursachte schwere Folge zugerechnet werden kann,<sup>24</sup> und drittens die Erfolgzurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt generell weiter ist als beim Vorsatzdelikt,<sup>25</sup> sprechen die besseren Gründe wohl für die h.M., die im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte dem Einheitstäterbegriff und damit auch einem extensiven Täterverständnis folgt.<sup>26</sup>

<sup>18</sup> *Herzberg*, JuS 1974, 237 (238); *Roxin*, AT II, § 25 Rn. 5.

<sup>19</sup> TK-StGB/*Weißer*, Vor §§ 25 ff. Rn. 4 m. w. N.

<sup>20</sup> TK-StGB/*Weißer*, Vor §§ 25 ff. Rn. 4 f. m. w. N.

<sup>21</sup> S. 9 ff.

<sup>22</sup> Vgl. S. 5.

<sup>23</sup> Vgl. dazu etwa *Rotsch*, Einheitstäter, S. 198; *Schlehofer*, FS f. Herzberg, 2008, S. 355 (355 ff., 377); zusammenfassend für den extensiven Täterbegriff MüKo-StGB/*Scheinfeld*, § 25 Rn. 295; dagegen *Bringewat*, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 630; TK-StGB/*Weißer*, Vor §§ 25 ff. Rn. 6, je m. w. N.

<sup>24</sup> *Schlehofer*, FS f. Herzberg, 2008, S. 355 (371 f.).

<sup>25</sup> Ausführlich dazu unten, S. 120 ff.

<sup>26</sup> BGH BeckRS 2012, 9450 Rn. 35 (insofern nicht in NStZ 2013, 238 abgedruckt) = 1 StR 359/11; LG Karlsruhe StV 2019, 400 (404) = 4 KLS 608 Js 19580/17; *Bottke*, Täterschaft und Gestaltungsherrschaft, S. 25 f.; *Bruns*, Kritik der Lehre vom Tatbestand, S. 68; MüKo-StGB/*Scheinfeld*, § 25 Rn. 295; *Renzikowski*, JR 2001, 248 (248); *Schlehofer*, FS f. Herzberg, 2008, S. 355 (377).

## II. Die Tatherrschaft als Grundlage zur Bestimmung des mittelbaren Täters

Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist umstritten, insbesondere bei der Mittäterschaft.<sup>27</sup> Die mittelbare Täterschaft wird heute hingegen maßgeblich auf Basis der Tatherrschaftslehre bestimmt.<sup>28</sup>

In einer neuen Entscheidung<sup>29</sup> möchte der BGH die Beihilfe zur Selbsttötung von der Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft zwar (wie bei der Mittäterschaft) auf Grundlage seiner normativen Kombinationstheorie abgrenzen,<sup>30</sup> stellt jedoch in der Subsumtion maßgeblich auf Kriterien der objektiven Tatherrschaft ab (Sonderstellung als Arzt, „überragende Verhinderungsmacht“, Herabsenkung der Hemmnisse)<sup>31</sup> und bleibt die Benennung weiterer Kriterien schuldig.<sup>32</sup> Auf solche kam es im konkreten Fall aufgrund der gegebenen Tatherrschaft und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch gar nicht an. *Jäger* vermutet daher, der BGH wolle sich die Tür zu einer straflosen Suizidbeihilfe auch bei fehlender Freiverantwortlichkeit des Suizidenten für künftige Fälle offenhalten, damit auch Personen mit schwersten psychischen Beeinträchtigungen die Möglichkeit erhalten bleibe, Hilfe beim Suizid in Anspruch zu nehmen.<sup>33</sup> Ob hierfür ein Weg über das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben<sup>34</sup> bzw. eine verfassungskonforme Auslegung des § 212 StGB oder § 216 StGB<sup>35</sup> nicht sinnvoller gewesen wäre, sei dahingestellt. Es wäre allerdings wohl eine Überinterpretation dieser Entscheidung, hieraus eine allgemeine Abkehr der Rechtsprechung vom Tatherrschaftsgedanken im Rahmen der mittelbaren Täterschaft abzuleiten. Jedenfalls bedarf die normative Kombinationstheorie hier keiner näheren Betrachtung, da – wie im dritten Teil noch zu zeigen sein wird<sup>36</sup> – die Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Teilnahme auf Basis eines Verantwortungskriteriums zu erfolgen hat, für welches wiederum die Tatherrschaft den Einstieg darstellt. Deren Grundlagen sollen im Folgenden beleuchtet werden.

### 1. Entwicklung durch *Lobe*, *Welzel*, *Gallas* und *Maurach*

Soweit ersichtlich geht die Tatherrschaftslehre auf *Lobe* zurück,<sup>37</sup> der sie in seiner Kommentierung zum Allgemeinen Teil aus der subjektiven Theorie ableitet:<sup>38</sup> Demnach sei

<sup>27</sup> Ausführlich etwa MüKo-StGB/*Scheinfeld*, § 25 Rn. 4 ff., 188 ff.

<sup>28</sup> Übersicht zur Rspr. bei *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 757 m. Fn. 399.

<sup>29</sup> BGH NStZ 2025, 480 = 4 StR 265/24.

<sup>30</sup> BGH NStZ 2025, 480 (482) = 4 StR 265/24.

<sup>31</sup> BGH NStZ 2025, 480 (483) = 4 StR 265/24.

<sup>32</sup> So auch die Kritik von *Jäger*, JA 2026, 80 (83).

<sup>33</sup> *Jäger*, JA 2026, 80 (83). Auch *Hecker*, JuS 2025, 1170 (1172) stellt beim Hintermann nur auf die Tatherrschaft ab und fokussiert sich in seiner Anmerkung auf die Freiverantwortlichkeit des Suizidenten.

<sup>34</sup> BVerfGE 153, 182 (259 ff.) = 2 BvR 2347/15 u. a.

<sup>35</sup> Angedeutet in BGHSt 67, 95 (102 f.) = 6 StR 68/21 m. w. N., methodisch müsste man wohl von einer teleologischen Reduktion ausgehen.

<sup>36</sup> S. 165 ff.

<sup>37</sup> So auch LK-StGB/*Schünemann/Greco*, § 25 Rn. 10; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 72, dort (S. 67 ff.) auch zu den Vorläufern.

<sup>38</sup> 5. Auflage des Leipziger Kommentars, dahingehend auch als Sonderdruck erschienen: *Lobe*, AT, S. 122 f. (Nachweis auch für die folgenden Aussagen im Text). Die Ableitung aus der subjektiven Theorie wird besonders deutlich, wenn *Lobe* auf S. 131 den Fall des dolosen Werkzeugs mit bloßem Gehilfenvorsatz für eine mittelbare Täterschaft ausreichen lässt.

nicht nur das Vorliegen eines Willens, die Tat als eigene zu begehen, wesentlich für die Täterschaft. Vielmehr müsse dieser Wille auch die seiner Verwirklichung dienende Ausführung beherrschen und lenken. Nur dann könne man eine eigene Tätigkeit und einen Willen, die Tat als eigene zu begehen, annehmen. *Lobe* ging daher von einem gemischten Ansatz aus, der subjektiv verlangt, dass der Täter den Erfolg „durch seine vom Willen ausgelöste Handlung“<sup>39</sup> verursacht, und objektiv erfordert, dass die Handlung „in ihrer Ausführung tatsächlich vom Willen beherrscht und gelenkt“<sup>40</sup> wird. Um diese objektive Dimension abzubilden, verlangte *Lobe* nicht nur *animus auctoris*, sondern „*animus domini* in Verbindung mit dem entsprechenden wirklichen *dominare* bei der Ausführung.“<sup>41</sup>

Der „Durchbruch“<sup>42</sup> der Tatherrschaftslehre begann mit der finalen Handlungslehre *Welzels*, soweit ersichtlich unabhängig von *Lobes* Arbeit entwickelt. Nach dieser setze eine Handlung zweckgelenktes, also vom Ziel her gedachtes Verhalten voraus.<sup>43</sup> Als Täter betrachtete *Welzel* denjenigen, der die Tat „durch planvoll steuernden Verwirklichungswillen“ gestaltet.<sup>44</sup> Maßgeblich sei demnach, dass die Tat objektiv Werk des Täters sei, er also in der Tat seinen Willensentschluss zweckbewusst durchgesetzt und dadurch finale Tatherrschaft inne habe.<sup>45</sup> Um diese Voraussetzungen erfüllen zu können, könne sich der Täter zwar auch eines anderen bedienen, allerdings sei Tatherrschaft des Hintermanns nur möglich, wenn beim Vordermann ein Strafbarkeitsmerkmal fehle, er also Werkzeugqualität aufweise.<sup>46</sup>

In eine ähnliche Richtung geht auch das Täterschaftsverständnis *Gallas'*. Dieser betrachtete die Täterschaft als die Vornahme der vom jeweiligen Tatbestand vorgesehenen Handlung, wofür er als Tatherrschaft einen finalen Akt eines bestimmten Sinngehalts forderte.<sup>47</sup> Für vorsätzliche Erfolgsdelikte verlangte er am Beispiel des Totschlags, dass der Täter „nach einem Programm verfährt, dessen Verwirklichung ihm den Todeserfolg ‚in die Hand gibt‘.“<sup>48</sup> Die von ihm eingesetzten Mittel müssen also jedenfalls aus Tätersicht „geeignet sein, die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs als sein Werk und ihn insoweit als ‚Herrn der Tat‘ erscheinen zu lassen“<sup>49</sup>, sodass die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt nach der so verstandene Tatherrschaft erfolge.<sup>50</sup> Für die mittelbare Täterschaft verlangte *Gallas* eine der unmittelbaren Tatbegehung gleichwertige Tatherrschaft, was bei eigenhändigen sowie Sonderdelikten nicht möglich sei und bei anderen Delikten verlange, dass der Tatmittler vorsatzlos oder unfrei handle.<sup>51</sup> Handle hingegen der Tatmittler vollverantwortlich, müs-

<sup>39</sup> *Lobe*, AT, S. 123.

<sup>40</sup> *Lobe*, AT, S. 123.

<sup>41</sup> *Lobe*, AT, S. 123.

<sup>42</sup> *Lehmann*, Mittelbare Täterschaft durch Versetzen in einen Motivirrtum, S. 122.

<sup>43</sup> *Welzel*, NJW 1968, 425 (425 f.).

<sup>44</sup> *Welzel*, StrafR, S. 100 (inkl. Direktzitat).

<sup>45</sup> *Welzel*, ZStW 58 (1939), 492 (542 f.).

<sup>46</sup> *Welzel*, ZStW 58 (1939), 492 (544); *ders.*, SJZ 1947, 645 (650).

<sup>47</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 95.

<sup>48</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 89.

<sup>49</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 89 f.

<sup>50</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 90.

<sup>51</sup> *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 97 f.